



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

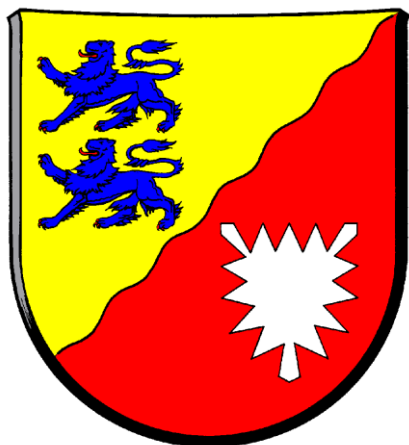
Jahrgang 2022

Freitag, 23. Dezember 2022

Nr. 52

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachung: Abfallwirtschaftssatzung im Kreis Rendsburg-Eckernförde vom 19.12.2005 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.11.2022 sowie Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten vom 19.12.2005 in der Fassung der 14. Änderung vom 14.11.2022	S. 438
Amtliche Bekanntmachung: Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm für das Haushaltsjahr 2022	S. 471
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm für das Haushaltsjahr 2023	S. 472
Amtliche Bekanntmachung: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm	S. 473
Amtliche Bekanntmachung: 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek	S. 474
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au für das Haushaltsjahr 2023	S. 475
Amtliche Bekanntmachung: Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au für das Haushaltsjahr 2023	S. 476



Satzung
im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)
vom 19.12.2005
in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 14.11.2022

und

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde
für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushalten
(AGB Abfallentsorgung-Kreis)
vom 19.12.2005
in der Fassung der 14. Änderung vom 14.11.2022

gültig ab 01.01.2023

S a t z u n g **über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde** **(Abfallwirtschaftssatzung)**

Aufgrund

- § 4 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 sowie § 17 Abs. 1 und Abs. 2 S. 1, 3. Alt. – S. 5 der Kreisordnung (KrO) für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28. Februar 2003 (Gesetz- und Verordnungsblatt Schleswig-Holstein – GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 94), zuletzt geändert durch § 47 neu eingefügt (Art. 2 Ges. v. 04.03.2022, GVOBl. S. 153) und
- § 3 Abs. 1 S. 1 bis 3 sowie § 5 Abs. 1 S.1 des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesabfallwirtschaftsgesetz - LAbfWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 1999 (GVOBl. Schl.-H. 1999, S. 26), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.01.2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019 S. 16) in Verbindung mit
- § 17 Abs. 1 S.1 Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) in der Fassung vom 24. Februar.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808), § 20 Abs. 1 KrWG Artikel 1 G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) sowie § 22 KrWG Artikel 1 G. v. 24.02.2012 (BGBl. I S. 212 (Nr. 10)); zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 9 G. v. 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) zuletzt durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436) geändert worden ist

wird mit Zustimmung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume (LLUR) vom 27.11.2001 zu § 3 Absatz 10 a und b dieser Satzung und nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde am 14.11.2020 die nachstehende 11. Änderungssatzung

„Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde
(Abfallwirtschaftssatzung)“

vom 19.12.2005 erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Abfallwirtschaft**
- § 2 Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft**
- § 3 Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten**
- § 4 Abfallentsorgungsbedingungen und Entsorgungsentgelte**
- § 5 Umfang der Entsorgungspflichten**
- § 6 Abfallentsorgungsanlagen**
- § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte**
- § 8 Datenverarbeitung**
- § 9 Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen**
- § 10 Inkrafttreten**

§ 1 **Abfallwirtschaft**

(1) Der Kreis Rendsburg Eckernförde (Kreis) ist öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 20 Abs. 1 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG).

(2) Der Kreis betreibt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen als öffentliche Einrichtung. Zweck dieser öffentlichen Einrichtung ist es, eine den Grundsätzen des KrWG und den Zielen des Abfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein entsprechende Abfallentsorgung zu gewährleisten.

Zur Durchführung einzelner Aufgaben der Abfallentsorgung bedient sich der Kreis im Rahmen der Drittbeauftragung nach § 22 KrWG der Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR).

(3) Soweit in dieser Satzung Regelungen nicht enthalten sind, führt der Kreis die Abfallentsorgung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen privatrechtlich durch. Er schließt hierzu mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung einen privaten Abfallentsorgungsvertrag ab.

Die Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung sind auf Grund des satzungsrechtlich normierten Anschluss- und Benutzungszwanges verpflichtet, das Angebot zum Abschluss des Entsorgungsvertrages nach Satz 2 anzunehmen (Abschluss- oder Kontrahierungszwang). Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebotes zustande, ohne dass die Annahme dem Kreis gegenüber erklärt zu werden braucht (§ 151 BGB).

Für das Vertragsverhältnis gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005. Diese AGB können während der Geschäftszeiten bei der AWR und beim Kreis Rendsburg-Eckernförde eingesehen werden bzw. auf Anfrage zugesandt werden.

(4) Die Entsorgungspflichten für Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wurden im Verfahren nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG (alt) durch Bescheid des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten des Landes Schleswig-Holstein mit Wirkung vom 01.01.2002 auf die AWR übertragen.

Die Überlassungspflichten gemäß § 17 KrWG gelten für die nach Satz 1 übertragenen Abfälle unmittelbar gegenüber der AWR.

Verbindliche Regelungen zur Durchführung der abfallrechtlichen Entsorgung der in Satz 1 genannten Abfälle sind in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der AWR für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen in ihrer jeweils geltenden Fassung enthalten.

(5) Abfälle im Sinne dieser Abfallwirtschaftssatzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind. Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallbeseitigung umfasst das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

- (6) Diese Satzung gilt nicht, soweit Stoffe oder Erzeugnisse in rechtlich zulässiger Weise außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung einer erneuten Verwendung oder einer Verwertung zugeführt werden.

§ 2

Ziele der Kreislauf- und Abfallwirtschaft

- (1) Der Kreis fördert die Kreislaufwirtschaft mit dem Ziel der Schonung der natürlichen Ressourcen und der Sicherung einer umweltverträglichen Entsorgung von Abfällen.
- (2) Jeder ist gehalten,
- das Entstehen von Abfällen zu vermeiden,
 - die Menge der Abfälle zu vermindern,
 - die Schadstoffe in Abfällen soweit wie möglich zu vermeiden oder zu verringern,
 - angefallene Abfälle weitestgehend der stofflichen Verwertung zuzuführen und
 - angebotene Rücknahmesysteme zu nutzen.
- (3) Abfälle sind so zu überlassen, dass ein möglichst großer Anteil verwertet werden kann.
- (4) Der Kreis informiert und berät die Abfallerzeuger und -besitzer mit dem Ziel, eine möglichst weitgehende Abfallvermeidung und Abfallverwertung zu erreichen.
- (5) Der Kreis und die AWR wirken bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen in ihren Dienststellen und Einrichtungen und bei ihrem sonstigen Handeln, insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und Bauvorhaben sowie bei Veranstaltungen in ihren Einrichtungen und auf ihren Grundstücken darauf hin, dass möglichst wenig Abfall entsteht; bei solchen Veranstaltungen sollen Speisen und Getränke nur in wiederverwendbaren Behältnissen und mit wiederverwendbaren Bestecken abgegeben werden, sofern nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten veranlassen der Kreis und die AWR, dass juristische Personen, an denen sie beteiligt sind, entsprechend verfahren.

§ 3

Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungsrechte/-pflichten

- (1) Alle Eigentümer ständig oder zeitweise bewohnter Grundstücke im Kreisgebiet sind berechtigt und verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Einrichtung der Abfallentsorgung anzuschließen (Anschlussrechte/-pflichten). Ausgenommen sind die Eigentümer solcher Grundstücke, auf denen keine nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfälle anfallen. Den Eigentümern stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich.

(2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist - unabhängig von der Grundbuch- bzw. Katasterbezeichnung - jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(3) Die Anschlusspflichtigen im Sinne von Absatz 1 sowie die Erzeuger und Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen sind berechtigt und verpflichtet, die auf dem angeschlossenen Grundstück oder die sonst bei ihnen angefallenen überlassungspflichtigen Abfälle dem Kreis zu überlassen (Überlassungsrechte/-pflichten).

Die im Rahmen dieser Satzung dem Kreis zur Entsorgung überlassenen Abfälle gehen mit der Überlassung in das Eigentum des Kreises über. Mit dem Einfüllen in die Abfallgefäße gelten die Abfälle als überlassen.

(4) Der Kreis stellt die zur grundstücksbezogenen Entsorgung der Abfälle erforderlichen Abfallbehälter nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) zur Verfügung. Der Anschlusspflichtige hat diese Abfallbehälter zu übernehmen und nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zu nutzen.

Die Abfallbehälter sind von den Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 am Abfuhrtag bis 7:00 Uhr so bereitzustellen, dass der Abfuhrwagen unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften an die Aufstellplätze heranfahren kann und das Laden sowie der Abtransport ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist. Die Aufstellung muss so erfolgen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden und ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter und eventuelle Abfallreste unverzüglich von der Straße zu entfernen. Sind Straßenteile, Straßenzüge und Wohnwege mit den Sammelfahrzeugen nicht befahrbar oder können Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden, so haben die Anschlusspflichtigen nach Absatz 3 die Abfallbehälter an eine für die Sammelfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen.

Bei den Großbehältern (ab 770 l) ist eine Entsorgung vom Standplatz (Hol- und Bringservice) bis 15 m Transportentfernung im Leistungsentgelt enthalten. Auf Antrag des Kunden ist auch eine längere Transportentfernung möglich. Hierfür wird ein gesondertes Entgelt erhoben. Die Standplätze müssen einen festen Untergrund und einen verkehrssicheren Zugang haben, auf dem die Behälter leicht bewegt werden können. Der Kreis kann im Einzelfall geeignete Standplätze bestimmen.

Weisungen des Kreises sowie des Beauftragten des Kreises zu den vorgenannten Verpflichtungen sind zu befolgen.

(5) Auf Antrag kann gegen ein gesondertes Entgelt, abweichend von Absatz 4, eine Entsorgung aller Abfallbehälter vom Standplatz der Abfallbehälter durchgeführt werden (Hol- und Bringservice). Standplatz und Transportwege müssen so gestaltet sein, dass eine ordnungsgemäße und reibungslose Entleerung der Abfallbehälter möglich ist. Für Behälter, die über Treppen oder Stufen transportiert werden müssen, wird kein Hol- und Bringservice angeboten.

(6) Der Kreis kann im Einzelfall bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Abfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss grundsätzlich mindestens ein fester Abfallbehälter für Restabfall bereitstehen.

Für die Entsorgung von organischen Abfällen aus privaten Haushaltungen (kompostierbare Abfälle) muss zusätzlich mindestens eine Biotonne bereitstehen. Das Mindestvolumen der Biotonne beträgt 120 l (bei 14täglichem Abfuhrintervall).

Ansonsten gilt § 3 Absatz 4 entsprechend.

(7) Die Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle entfällt, wenn angezeigt und nachgewiesen wird, dass eine schadlose Verarbeitung und Verwertung aller Bioabfälle aus Garten und Haushalt (Eigenkompostierung) erfolgt. Diese Abfälle sind auf dem zur privaten Lebensführung genutzten Grundstück zu verwerten.

(8) Für Abfälle, die nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach Absatz 4 überlassen werden können (sperrige Abfälle und sperrige Grünabfälle nach § 3 Abs. 4 und 5 sowie § 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis), gelten die Bestimmungen des Absatzes 4 Sätze 3 bis 6 und Satz 10 entsprechend.

(9) Der Kreis kann in begründeten Ausnahmefällen Befreiungen von der Überlassungspflicht erteilen, wenn die Anwendung der Satzungsregelungen zur Verwirklichung der Ziele der Kreislaufwirtschaft nicht geboten ist. Die Befreiung kann jederzeit widerrufen werden.

(10a) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen.

Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier und Pappe stellt der Kreis Abfallgefäße mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

Die Absätze 4 und 5 gelten entsprechend.

- (10b) Leichtverpackungen (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Die hierfür erforderlichen Sammelgefäße werden in Abstimmung zwischen dem öffentlichen-rechtlichen Entsorgungsträger Kreis Rendsburg-Eckernförde und den Dualen Systemen zur Verfügung gestellt.
- (11) Alttextilien sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelbehälter für die Entsorgung von Alttextilien stellt der Kreis flächendeckend Sammelcontainer zur Verfügung.
- (12) Der Kreis ist berechtigt, Abfälle, für die nach den vorstehenden Regelungen keine Überlassungspflicht besteht, zur Verwertung und Beseitigung anzunehmen.
- (13) Bei Vorhandensein der nachfolgend genannten Voraussetzungen und Standortkriterien stellt der Kreis für die Sammlung der Fraktionen Restabfall, Papier/Pappe/Karton (PPK) und Bioabfall Unterflursysteme mit Behältergrößen von 1.500 Liter, 3.000 Liter und 5.000 Liter Füllraum je Abfallart kostenfrei zur Verfügung.

Voraussetzungen / Standortkriterien:

- Nutzung durch eine oder mehrere Großwohnanlagen bzw. mehrere Wohnanlagen in zusammenhängenden Wohngebieten
- das Entsorgungsfahrzeug hat freie Zufahrt zum Standort
- die Traglast der Straße beträgt mindestens 26 t
- der Boden ist bis in eine Tiefe von 3 m frei von Fernmeldekabeln, Versorgungsleitungen und großem Wurzelwerk
- die maximale Entfernung zwischen Mitte des Entsorgungsfahrzeugs und Hakenaufnahme der Einwurfsäule darf nicht mehr als 8 m betragen
- der Abstand zu Fensteröffnungen muss mindestens 2 m betragen
- oberhalb der Einwurfsäule sind mindestens 8 m freier Luftraum vorhanden. Im Kranbereich dürfen sich keine Hindernisse befinden.

Bezüglich der Kosten für die Entleerung der Unterflursysteme wird auf Anlage I zu § 10 AGB Abfallentsorgung-Kreis verwiesen.

§ 4

Abfallentsorgungsbedingungen und Entsorgungsentgelte

- (1) Die Durchführung der Abfallentsorgung ist verbindlich geregelt in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis) vom 19.12.2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Kreis zur Deckung seiner Kosten privatrechtliche Entgelte nach Maßgabe des durch die AGB Abfallentsorgung-Kreis geregelten Tarifes. Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Für die nach den AGB Abfallentsorgung-Kreis zulässigen Anlieferungen auf der Umschlagstation im AWZ Borgstedtfelde mit Pkw ohne Abfallverwiegung (Kleinanlieferungen) richten sich die Entgelte nach der Entgeltordnung der Umschlagstation im AWZ in Borgstedtfelde.
- (4) Die AGB Abfallentsorgung-Kreis sind nach Maßgabe der Hauptsatzung des Kreises entsprechend den für Satzungen geltenden Regelungen bekanntzumachen.

§ 5

Umfang der Entsorgungspflichten

- (1) Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen aus privaten Haushaltungen einschließlich des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns, Beförderns, Behandeln, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.

Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste nicht genannt sind, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.
- (2) In Zweifelsfällen hat der Kreis ein vorläufiges Zurückweisungsrecht. Der Abfallerzeuger/-besitzer ist verpflichtet, die Abfälle bis zu einer endgültigen Entscheidung des Kreises so bereitzustellen, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.
- (3) Für einzelne nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle kann der Abfallerzeuger/-besitzer zu einer Vorbehandlung oder besonderen Art der Übergabe verpflichtet werden, wenn dies für eine Verbringung in eine zugelassene Abfallentsorgungsanlage rechtlich oder technisch erforderlich ist.
- (4) Soweit Abfälle von der Entsorgung durch den Kreis ausgeschlossen sind, ist der Erzeuger bzw. Besitzer dieser Abfälle zur ordnungsgemäßen Entsorgung verpflichtet.

§ 6

Abfallentsorgungsanlagen

(1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:

1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt,
2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen
4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse und Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm
5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt
6. Recyclinghöfe in:

Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt
Kappeln
Kronshagen
Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

(2) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten, Betretungsrechte

(1) Fallen auf einem Grundstück erstmalig oder nach längerer Unterbrechung wieder nach dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle an, so haben die nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 dieser Satzung Verpflichteten dieses dem Kreis oder der AWR unverzüglich anzuzeigen. Sie haben darüber hinaus unverzüglich die Anzahl der auf dem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte anzuzeigen. Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise von anderen

Haushalten versorgt wird. Veränderungen der vorgenannten Daten sind dem Kreis oder der AWR unverzüglich schriftlich zu melden.

- (2) Tritt ein Wechsel in der Person des nach Absatz 1 Verpflichteten ein, so haben sowohl der bisherige als auch der neue Verpflichtete dies dem Kreis oder der AWR unverzüglich anzuzeigen. Findet der Wechsel des Verpflichteten nicht zum 1. eines Monats statt, wird er zum 1. des nächsten Monats wirksam.
- (3) Die Erzeuger oder Besitzer von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen Abfällen haben dem Kreis oder der AWR auf Verlangen über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der Abfälle Auskunft zu geben und die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen vorzulegen.
- (4) Der Besitz von nach dieser Satzung überlassungspflichtigen gefährlichen Abfällen, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus Haushaltungen entsorgt werden können, ist dem Kreis oder der AWR anzuzeigen.
- (5) Den Beauftragten des Kreises ist zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehindert Zutritt zu allen Grundstücken zu gewähren.

§ 8 **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger ist der Kreis berechtigt, personenbezogene Informationen (Daten) gemäß Artikel 6, Abs. 1 Ziff. c, Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der zurzeit geltenden Fassung wie folgt zu erheben:
 1. Angaben aus den Grundsteuerakten der Städte, Gemeinden und Ämter, wer Grundstückseigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613) in der zurzeit geltenden Fassung nicht entgegensteht,
 2. Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Eigentümer des jeweils zu veranlagenden Grundstücks ist und dessen Anschrift,
 3. Angaben von Meldebehörden aus dem jeweiligen Melderegister über
 - a) die Zahl der auf dem Grundstück gemeldeten Personen und deren Vor- und Familiennamen,
 - b) den Tag der An- und Abmeldung der Personen,soweit diese Daten nicht im Rahmen der Auskunftspflicht nach § 7 dieser Satzung zu erhalten sind oder diese Daten von den Verpflichteten nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand erhoben werden können,
- (2) Bei Selbstanlieferungen im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis ist der Kreis berechtigt, Daten beim Anlieferer wie folgt zu erheben:
 - a) Vor- und Familiennamen sowie die Anschrift des Abfallbesitzers,

b) Name und Anschrift des anliefernden Transportunternehmens.

- (3) Die nach den Absätzen 1 bis 2 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf der Kreis nur zum Zweck der Erfüllung seiner Aufgaben als Träger der Abfallentsorgung, insbesondere zur Ermittlung der Anschluss-, Benutzungs- und Überlassungspflichten und der auf dem jeweiligen Grundstück vorhandenen Haushalte, sowie zum Zwecke der Entgelterhebung verwenden, speichern und weiterverarbeiten.

Bezüglich der Berichtigung oder Löschung personenbezogener Daten finden die Artikel 16 – 18 DSGVO Anwendung.

§ 9 **Ahndungs- und Vollzugsmaßnahmen**

- (1) Ordnungswidrig nach § 72 Abs. 5 der Kreisordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 dieser Satzung ein Grundstück nicht an die öffentliche Abfallentsorgung anschließt,
2. entgegen § 3 Abs. 3 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht dem Kreis überlässt,
3. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung überlassungspflichtige Abfälle nicht unverzüglich anzeigt,
4. entgegen § 7 Abs. 1 dieser Satzung die Anzahl der auf einem Grundstück vorhandenen Haushalte im Sinne der AGB Abfallentsorgung-Kreis sowie jede nachträglich eintretende Veränderung in der Anzahl der Haushalte nicht unverzüglich anzeigt,
5. entgegen § 7 Abs. 2 dieser Satzung einen Wechsel in der Person des Eigentümers oder des sonst nach § 3 Abs. 1 bzw. 3 dieser Satzung Verpflichteten nicht unverzüglich anzeigt,
6. entgegen § 7 Abs. 3 dieser Satzung auf Verlangen nicht Auskunft über Herkunft, Menge und Zusammensetzung der überlassungspflichtigen Abfälle gibt oder die zur Beurteilung einer vorschriftsmäßigen Entsorgung erforderlichen Nachweise und Analysen nicht vorlegt,
7. entgegen § 7 Abs. 5 dieser Satzung ungehinderten Zutritt zu Grundstücken nicht gewährt und eine Kontrolle nicht ermöglicht,
8. die vom Kreis nach Maßgabe der AGB Abfallentsorgung-Kreis zur Verfügung gestellten Restabfallgefäße bzw. Biotonnen nicht übernimmt, nicht ordnungsgemäß verwahrt oder nicht sachgerecht behandelt sowie Beschädigungen oder den Verlust dieser Gefäße nicht unverzüglich anzeigt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden.

- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen und diese ggf. im Wege des Vollzugs nach Maßgabe der jeweils geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen durchsetzen.

§ 10
Inkrafttreten

Die vorstehende Änderungssatzung beinhaltet die ab dem 01.01.2023 geltenden Regelungen.

Anlage I zu § 5 Absatz 1 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde	
Abfallschlüsselnummer	Abfallart
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen
13 02 05	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackungen
15 01 06	Gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterial (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
16 01 03	Altreifen
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
16 02 10*	Gebrauchte Geräte die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen (z. B. Radiatoren)
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckbehältern (z. B. Halonlöscher)
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
16 06	Batterien und Akkumulatoren
16 06 01*	Bleibatterien
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien
16 06 03	Quecksilber enthaltende Batterien
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 02	Holz, Glas und Kunststoff
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 03	Bitumengemische, Kohlentee und teerhaltige Produkte
17 03 03*	Kohlentee und teerhaltige Produkte
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
20 01 01	Papier und Pappe
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 13*	Lösemittel
20 01 14*	Säuren
20 01 15*	Laugen
20 01 17*	Fotochemikalien
20 01 19*	Pestizide
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle
20 01 23*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten
20 01 25	Speiseöle und -fette
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 200127 fallen
20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 200131 fallen
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 160601,160602 oder 160603 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 200133 fallen
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121 und 200123 fallen
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 200121, 200123 und 200135 fallen
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 200137 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
20 03	Andere Siedlungsabfälle
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 07	Sperrmüll

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen (AGB Abfallentsorgung-Kreis)

Präambel

Der Kreis hat die Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde GmbH (AWR) mit der Durchführung der Abfallentsorgung im Verfahren nach § 22 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) durch Entsorgungsvertrag beauftragt. Im Rahmen dieser Beauftragung ist die AWR auch zur Durchführung von Rechtsgeschäften namens und im Auftrage des Kreises Rendsburg-Eckernförde bevollmächtigt.

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde (Kreis) führt die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen im Kreisgebiet nach Maßgabe des § 1 Abs. 1 bis 3, 5 und 6 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Kreis Rendsburg-Eckernförde (Abfallwirtschaftssatzung) vom 19.12.2005 in ihrer jeweils geltenden Fassung auf der Grundlage vertraglicher Vereinbarungen mit den Benutzern der öffentlichen Einrichtung privatrechtlich durch.

Die AWR ist berechtigt, zur Erfüllung der ihr gemäß Entsorgungsvertrag nach Absatz 2 obliegenden Verpflichtungen Dritte zu beauftragen.

Der Kreis schließt mit den Anschluss- und Benutzungspflichtigen nach § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung (Kunden) private Abfallentsorgungsverträge ab.

Für diese Verträge gelten die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB). Gegenbestätigungen des Kunden unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

§ 1 Begriffsbestimmungen

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

- § 2 Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung**
- § 3 Papier, Pappe und Karton (PPK)**
- § 4 Leichtverpackungen (LVP)**
- § 5 Kompostierbare Abfälle, sperrige Pflanzenabfälle**
- § 6 Schadstoffhaltige Abfälle**
- § 7 Sperrmüll**
- § 8 Restabfälle**
- § 9 Sonstige Abfälle**
- § 10 Durchführung der Abfallentsorgung**
- § 11 Abfallentsorgungsanlagen**

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

- § 12 Benutzungsentgelte**
- § 13 Bemessungsgrundlagen**
- § 14 Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten**
- § 15 Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren**
- § 16 Öffentlich-rechtliche Vollstreckung**

IV. Schlussbestimmungen

- § 17 Bekanntmachungen**
- § 18 Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltpflicht**
- § 19 Teilunwirksamkeit**
- § 20 Haftung**
- § 21 Laufzeit und Kündigung**
- § 22 Leistungsort und Gerichtsstand**

I. Allgemeines

§ 1

Begriffsbestimmungen

Abfälle im Sinne dieser AGB sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss und die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Abfälle zur Verwertung sind Abfälle, die verwertet werden. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung.

Die Abfallentsorgung umfasst die Verwertung und Beseitigung von Abfällen. Die Abfallbeseitigung umfasst auch das Bereitstellen, Überlassen, Einsammeln, die Beförderung, die Behandlung, die Lagerung und die Ablagerung von Abfällen zur Beseitigung.

II. Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen

§ 2

Trennungsgebote für Abfälle zur Verwertung

- (1) Soweit entsprechende Sammelsysteme angeboten werden, hat der Kunde die nachfolgend aufgelisteten Abfälle im Sinne des § 1 dieser AGB mit dem Ziel einer Verwertung dieser Abfälle getrennt in den jeweils zugelassenen Behältern bereitzustellen bzw. auf den bekannt gegebenen Plätzen oder bei den sonstigen Abgabestellen zu überlassen

1. kompostierbare Abfälle
2. Papier, Pappe, Kartonagen
3. Hohlglas (Flaschen und andere Hohlkörper aus Glas)
4. Altmetalle (Abfälle aus Eisen oder anderen metallhaltigen Verbindungen)

5. Verpackungen aus Kunststoff und Metall
6. Verpackungen aus Verbundstoffen
7. Altholz
8. Alttextilien
9. Elektro- und Elektronikgeräte (E-Schrott)
10. Bauschutt.

- (2) Altholz aus privaten Haushalten ist über zugelassene Recyclinganlagen einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Kleinmengen können gegen Entgelt auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abgegeben werden. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist nicht zulässig.
- (3) Tragbare Altkleider, die in örtlichen Kleiderkammern oder Alttextilien, die durch karitative Sammlungen gemäß § 3 Abs. 17 KrWG erfasst werden, unterliegen nicht der Überlassungspflicht.
- (4) Elektrohaushalts Großgeräte, Elektrohaushaltskleingeräte, Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik, Geräte der Unterhaltungselektronik, Beleuchtungskörper (Gasentladungslampen, Leuchtstoffröhren), elektrische und elektronische Werkzeuge, Spielzeug sowie Sport- und Freizeitgeräte, Überwachungs- und Kontrollinstrumente, automatische Ausgabegeräte (nachstehend E-Schrott genannt) aus privaten Haushaltungen sind, sofern sie der Handel nicht entgegennimmt, auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abzugeben und dürfen nicht mehr über die Restabfalltonne entsorgt werden.
- (5) Bauschutt aus privaten Haushalten ist über zugelassene Recyclinganlagen einer Verwertung zuzuführen bzw. zu entsorgen. Kleinmengen können gegen Entgelt auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet abgegeben werden. Eine Entsorgung über die Restabfalltonne ist nicht zulässig.
- (6) Die Verpflichtungen zur getrennten Überlassung von Abfällen nach Absatz 1 Nrn. 2, 3, 5, 6 und 9 sind auch erfüllt, wenn die Abfälle den auf der Grundlage von Verordnungen nach § 25 KrWG eingerichteten Rücknahmesystemen zugeführt werden.

§ 3

Papier, Pappe und Karton (PPK)

- (1) Papier, Pappe und Karton (PPK) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Als feste Sammelgefäße für die Entsorgung von Papier, Pappe und Kartonagen (PPK) stellt der Kreis MGB mit 120l und 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten werden beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 14) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l vom Kreis zur Verfügung gestellt. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen der Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

(2) § 10 Absatz 1 Sätze 1-3 und 5 und Absätze 2 - 5 gelten entsprechend.

§ 4

Leichtverpackungen (LVP)

Verpackungen aus Kunststoff- und Verbundstoffen sowie aus Metall (LVP) sind mit dem Ziel einer Verwertung gesondert bereitzustellen. Für die Erfassung dieser Abfälle stellen die Dualen Systeme „Gelbe Tonnen“ in Form von MGB mit 240 l Füllraum und Abfallgroßbehälter mit 1.100 l Füllraum zur Verfügung. Ergänzend hierzu werden fallweise auch Unterflurbehälter und Gelbe Säcke genutzt. Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, LVP auf den Recyclinghöfen des Kreises abzugeben.

Die Sammelgefäße werden im Rahmen einer Regelabfuhr alle 4 Wochen geleert. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.

§ 5

Kompostierbare Abfälle, sperrige Pflanzenabfälle

- (1) Kompostierbare Abfälle sind biologisch abbaubare Abfälle pflanzlicher oder tierischer Herkunft nach § 1 Satz 1 dieser AGB (sog. Bioabfälle). Hierzu gehören grundsätzlich alle Küchen- und Gartenabfälle organischen Ursprungs sowie Speisereste und biogene Abfälle tierischen Ursprungs (Knochen, Wurst-, Fleisch- und Käsereste), die in privaten Haushaltungen angefallen sind.

Der Kreis kann aus betriebstechnischen Gründen oder aus Gründen des Allgemeinwohls einzelne Stoffe von der Bioabfallentsorgung ausschließen. Es ist nicht zulässig, die Biotonne mit Abfalltüten, die aus Kunststoff oder biologisch abbaubarem Kunststoff in Verbindung mit nachwachsenden Rohstoffen (wie z. B. Maisstärke) bestehen, zu befüllen.

- (2) Kompostierbare Abfälle nach Absatz 1 hat der Kunde unter Verwendung der vom Kreis zur Verfügung gestellten Abfallbehälter (sog. Biotonnen) dem Kreis zu überlassen, es sei denn, der Kreis hat im Verfahren nach § 3 Abs. 7 seiner Abfallwirtschaftssatzung im Einzelfall von der grundsätzlich bestehenden Anschluss- und Überlassungspflicht für kompostierbare Abfälle eine Befreiung erteilt.

Für die grundstücksbezogene Bioabfallentsorgung werden braune MGB mit 120 l und 240 l Füllraum (sog. Biotonnen) eingesetzt. Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten können beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 13) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l eingesetzt werden. Bei einer Entsorgung über Unterflurbehälter werden keine zusätzlichen kostenfreien Behälter zur Verfügung gestellt. Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l- Tonne) sowie 110 kg (für die 240 l Tonne) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Biotonnen werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Die Installation

der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden. Nicht identifizierbare Behälter werden nicht entleert.

Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Bioabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Bioabfall bereitstehen. Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt. Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren, sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind der AWR unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten 240 l Biotonnen kann der Verpflichtete anstelle von Bioabfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Bioabfälle Banderolen entgeltspflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 120 l Abfallvolumen.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden kompostierbaren Abfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Bioabfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Die Bioabfallsäcke können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen erworben werden. Die Bioabfallsäcke dürfen nur so befüllt werden, dass sie ein Gewicht von 15 kg nicht überschreiten. Die nach Satz 1 überlassenen Abfälle müssen frei von nicht kompostierbaren Stoffen oder Verunreinigungen sein. Kompostierbare Abfälle werden in der Regel 14täglich abgeholt. Der Kreis kann im Einzelfall sowie örtlich oder zeitlich begrenzt einen kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Auf Antrag ist eine Sonderleerung gegen ein gesondertes Entgelt möglich.

Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekannt gegeben.

- (3) Sperrige Pflanzenabfälle, wie Sträucher, Baumschnitt und Busch (ausgenommen Stubben und feste Stämme über 10 cm Durchmesser), werden einmal im Jahr, im Frühjahr, nach einer besonderen Terminplanung abgeholt. Der Termin der Abholung wird in geeigneter Weise bekanntgegeben. Die sperrigen Pflanzenabfälle sind gebündelt und verschnürt und in einer Länge von höchstens 1,50 m und einem Gewicht von höchstens 15 kg je Bündel bereitzulegen. Es ist darauf zu achten, dass nur kompostierfreundliche Materialien zum Verschnüren der Bündel verwendet werden. Die Bereitstellung hat entsprechend § 3 Absatz 4 der Abfallwirtschaftssatzung zu erfolgen.
Einmal jährlich wird eine Weihnachtsbaumabfuhr i.d.R. von Sammelplätzen aus vorgenommen. Der Abfuhrplan wird rechtzeitig vorher veröffentlicht.
- (4) Sperrige Pflanzenabfälle und sonstige Pflanzenabfälle aus privaten Haushaltungen, die nicht über die zugelassenen Bioabfallgefäße/Bioabfallsäcke entsorgt werden und für die keine sachgerechte Eigenkompostierung erfolgt, sind auf den zugelassenen Kompostierungsanlagen im Kreisgebiet oder auf den für Kleinmengen aus dem privaten Bereich in Städten, Ämtern und Gemeinden geschaffenen örtlichen Sammelplätzen anzuliefern.
Eigenanlieferer können die in Satz 1 genannten Abfälle auch auf den Recyclinghöfen im Kreisgebiet anliefern.

- (5) Gegen Vorlage der vollständigen, aktuellen Jahresrechnung im Original ist jeder Haushalt berechtigt, bis zu einem m³ Pflanzenabfall (keine Stubben und Stämme über 10 cm Durchmesser) pro Jahr kostenlos auf den AWR-Recyclinghöfen anzuliefern. Die Anlieferung ist auf 2 Teillieferungen begrenzt.

§ 6

Schadstoffhaltige Abfälle

- (1) Schadstoffhaltig sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die nach der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährliche Abfälle definiert sind sowie sonstige Abfälle, die aufgrund ihres Zustandes oder ihrer Zusammensetzung geeignet sind, gegenwärtig oder künftig das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Umwelt, zu gefährden und deren Gefahrenpotential eine besondere Abfallentsorgung erfordert.

Hierzu zählen z. B. Gifte, Laugen, Säuren, Farben und Lacke, Reiniger, Polituren, teer- und ölhaltige Rückstände, Holz- und Pflanzenschutzmittel und sonstige Chemikalien, Leuchtstoffröhren, Thermometer, Desinfektionsmittel.

- (2) Schadstoffhaltige Abfälle aus Haushaltungen nach Absatz 1 sind dem Kreis getrennt von sonstigen Abfällen zu überlassen, soweit nicht eine Rückgabemöglichkeit bzw. Rücknahmepflicht außerhalb der öffentlichen Abfallentsorgung besteht. Die schadstoffhaltigen Abfälle sind auf den AWR-Recyclinghöfen im Kreisgebiet anzuliefern. Die Annahmezeiten werden in geeigneter Weise bekanntgemacht. Die Anliefermenge ist auf haushaltsüblichen Mengen (30 Kilogramm bzw. 30 Liter in Gebinden mit maximal 10 Kilogramm/Liter) pro Anlieferung begrenzt.

§ 7

Sperrmüll

- (1) Sperrmüll sind Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die selbst nach einer zumutbaren Zerkleinerung wegen ihrer Größe, ihres Gewichts oder ihrer Materialbeschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältern nach § 8 dieser AGB untergebracht werden können bzw. dürfen und die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören. Hierzu gehören nicht die stofflich verwertbaren Abfälle nach § 2 dieser AGB (ausgenommen Altmetalle und E-Schrott). Säcke und Kartons mit Kleinteilen sind kein Sperrmüll und diese werden im Rahmen der Sperrmüllsammlung nicht mitgenommen.
- (2) Sperrmüll (mit Ausnahme von sperrigen Altmetallgegenständen und E-Schrott) wird nach einem Abfuhrplan einmal jährlich abgefahren. Möbel und andere sperrige Gegenstände aus Holz, die zur Wohnungseinrichtung und zum Hausrat gehören, sind am Abfuhrtag getrennt von den sonstigen sperrigen Abfällen gemäß Abs. 1 bereitzustellen.

Die zur Abfuhr bereitgestellten Gegenstände müssen von zwei Personen von Hand verladbar sein. Das Sperrmülleinstück darf dabei ein Gewicht von 70 kg und die Größe von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m nicht überschreiten. Nägel, Glasscherben u. ä. Materialien, die eine Verletzungsgefahr bei dem Entsorgungsvorgang und z. T. schon während der Bereitstellung darstellen, sind aus den Gegenständen zu entfernen.

Die Gegenstände müssen am Abfuhrtag ab 7:00 Uhr in der Nähe zum Straßenrand einer für Müllsammelfahrzeuge befahrbaren Straße bereitstehen. Ein Transportweg von 5 m zum Straßenrand darf dabei nicht überschritten werden. Das Befahren dieser Straße muss nach den Unfallverhütungsvorschriften zulässig sein. Die Gegenstände sind auf öffentlicher Fläche ohne Behinderung und Gefährdung des Straßen- und Fußgängerverkehrs so bereitzustellen, dass Straßenfahrbahn, Abdeckungen von Versorgungsanlagen usw. nicht verdeckt oder sonst in ihrer Sichtbarkeit und Funktion beeinträchtigt werden.

- (3) Sperrmüll, sperrige Altmetalgegenstände, sperriger E-Schrott (inkl. Haushaltskühlgeräte) aus Haushaltungen können auch auf den für das Kreisgebiet bestehenden AWR-Recyclinghöfen angeliefert werden. Auch ist auf Antrag eine individuelle Abholung gegen gesondertes Entgelt möglich.
- (4) In Zweifelsfällen zu den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der Kreis im Einzelfall.

§ 8

Restabfälle

- (1) Restabfälle sind beseitigungspflichtige Abfälle nach § 1 Satz 1 dieser AGB, die nicht unter die §§ 2 bis 5 dieser AGB fallen.
- (2) Restabfälle nach Absatz 1 sind dem Kreis in den dafür vorgesehenen für die grundstücksbezogene Restabfallentsorgung zugelassenen Abfallbehältern zu überlassen. Der Kreis kann in Einzelfällen bestimmen, welche Behälterkapazität für die zu erwartende Restabfallmenge als ausreichend anzusehen ist. Bei bewohnten Grundstücken muss mindestens ein fester Behälter für Restabfälle bereitstehen.

Als Abfallbehälter stehen

Müllgroßbehälter (MGB) mit 40 l (nur für 4-wöchentliche Abfuhr), 80 l, 120 l und 240 l Füllraum und
Abfallgroßbehälter mit 770 l und 1.100 l Füllraum

zur Verfügung.

Für Großwohnanlagen / mehrere Wohneinheiten in zusammenhängenden Wohngebieten stehen beim Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen (siehe Abfallwirtschaftssatzung § 3 Absatz 14) Unterflurbehälter mit einem Füllraum von 1.500 l, 3.000 l oder 5.000 l zur Verfügung.

Das zulässige Gesamtgewicht beträgt aus technischen Gründen 60 kg (für die 120 l- MGB), 110 kg (für die 240 l MGB), 360 kg (für den 770 l-Container) sowie 510 kg (für den 1.100 l-Container) pro zur Abfuhr bereitgestelltem Behälter.

Anstatt der 40 l bzw. 80 l Abfallbehälter kann der Kreis mit Befüllungsmarken gekennzeichnete 120 l Abfallbehälter bereitstellen. Die Befüllungsmarke ist vom Auftraggeber einzuhalten. Das angemeldete Füllvolumen ist vom Kunden pro Abfuhrtag einzuhalten, anderenfalls bleibt der Abfallbehälter ungeleert stehen. Bei Nichteinhaltung (Überfüllung) besteht kein Anspruch auf Nachleerung oder Schadensersatz. Der Kreis kann im Einzelfall die Benutzung von anderen Behältern zulassen oder vorgeben.

Die festen Abfallbehälter werden dem Kunden vom Kreis zur Verfügung gestellt.

Die Abfallbehälter sind von den Kunden zu übernehmen, ordnungsgemäß zu verwahren und sachgemäß zu behandeln und bei Bedarf zu reinigen. Beschädigungen an diesen Abfallbehältern oder deren Verlust sind dem Kreis unverzüglich mitzuteilen. Für Beschädigung oder Verlust der Abfallbehälter haftet der Verpflichtete, falls er nicht nachweist, dass ihn insoweit kein Verschulden trifft. Die Restabfallbehälter werden über ein Identifikationssystem (Identsystem) erfasst. Durch das Identsystem wird eine automatische elektronische Identifizierung jedes Behälters bei dessen Entleerung ermöglicht. Nicht identifizierbare Behälter werden nicht entleert. Die Installation der für das Identsystem notwendigen technischen Hilfsmittel ist von dem Anschluss- bzw. Überlassungspflichtigen zu dulden.

Für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Restabfällen dürfen neben den festen Abfallbehältern Abfallsäcke mit der Aufschrift „Abfallwirtschaft Rendsburg-Eckernförde“ verwendet werden. Bei der Verwendung von mit Befüllungsmarken gekennzeichneten Abfallbehältern kann der Verpflichtete anstelle von Abfallsäcken für vorübergehend verstärkt anfallende Restabfälle Banderolen entgeltpflichtig erwerben, die zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlichem Behältervolumen berechtigen. Eine Banderole berechtigt jeweils zur einmaligen Inanspruchnahme von zusätzlich 40 l Abfallvolumen. Die Abfallsäcke und die Banderolen können bei den vom Kreis beauftragten Verkaufsstellen käuflich erworben werden.

- (3) Die Abfallbehälter werden im Rahmen der Regelabfuhr 14tägig oder 4-wöchentlich geleert. Der Kreis kann im Einzelfall oder für örtlich begrenzte Abfuhrbereiche einen längeren oder kürzeren Zeitraum für die regelmäßige Abfuhr festlegen. Auf Antrag ist eine Sonderleerung gegen ein gesondertes Entgelt möglich. Der für die Abfuhr vorgesehene Wochentag wird in geeigneter Weise bekanntgegeben.
- (4) Für Abfallgefäße mit einem Füllvolumen von mindestens 770 l kann auf Antrag im Einzelfall abweichend von Abs. 3 eine jederzeit widerrufliche wöchentliche Abfuhr zugelassen werden.
- (5) Auf Antrag kann die 4-wöchentliche Abfuhr eines Restabfallvolumens von 40 l, 80 l, 120 l oder 240 l zugelassen werden.
- (6) Bei Einpersonenhaushalten kann auf Antrag die 8-wöchentliche Abfuhr eines Restabfallvolumens von 40 l zugelassen werden.

§ 9

Sonstige Abfälle

- (1) Sonstige Abfälle, insbesondere gefährliche Abfälle, für die der Kreis entsorgungspflichtig ist, die aber nicht gemeinsam mit den herkömmlichen Abfällen aus privaten Haushaltungen entsorgt werden können, sind in Abstimmung mit dem Kreis im Einzelfall der zugewiesenen Abfallentsorgungsanlage zuzuführen.
- (2) Der Besitz von Abfällen nach Absatz 1 ist dem Kreis unverzüglich anzuzeigen.

§ 10

Durchführung der Abfallentsorgung

- (1) Die Abfallbehälter sind stets verschlossen zu halten. Die festen Abfallbehälter dürfen nur so gefüllt werden, dass ihre Deckel noch gut schließen und eine spätere ordnungsgemäße Entleerung möglich ist, insbesondere ist ein Einstampfen oder Einschlämmen nicht erlaubt. Die Benutzung einer Pressvorrichtung wird untersagt. In die bereitgestellten Abfallbehälter dürfen

entsprechend deren Zweckbestimmung Abfälle nur unter Beachtung der Trenngebote nach § 2 dieser AGB eingefüllt werden. Das Einfüllen von Asche und Schlacke in heißem Zustand ist nicht erlaubt. In die zugelassenen Abfallsäcke dürfen scharfkantige Gegenstände nicht gefüllt werden, um ein Aufreißen und Verletzungen beim Einsammeln zu vermeiden. Die Abfallsäcke müssen fest zugebunden sein und dürfen im Übrigen nur soweit gefüllt werden, als sie sich von einer Person von Hand verladen lassen. Die auf den Säcken angegebenen Höchstgewichte sind einzuhalten. Bei Zuwiderhandlungen bzw. wenn Behälterkennzeichnungen oder Transponder des Identsystems etc. entfernt wurden, wird der Abfallbehälter nicht entleert oder der Abfallsack nicht eingesammelt.

- (2) Können die Abfallbehälter aus einem vom Kunden zu vertretenden Grunde nicht entleert oder abgefahren werden, so erfolgt die Entleerung und Abfuhr erst am nächsten regelmäßigen Abfuhrtag, wenn der Kunde den Grund der Nichtleerung beseitigt hat. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Entgeltminderung. Bei grober Falschbefüllung oder unterbliebener Bereitstellung zur Leerung wird der Behälter auf Antrag gegen ein gesondertes Entgelt abgefahren.
- (3) Fällt ein feststehender Abfuhrtag auf einen gesetzlichen Feiertag, so wird in der Regel die Abfuhr an dem folgenden Werktag nachgeholt, auch wenn der Folgetag auf einen Sonnabend fällt. Gleichzeitig verschiebt sich die an den folgenden Werktagen derselben Woche stattfindende planmäßige Abfuhr jeweils um einen Tag. Lediglich wenn zwei gesetzliche Feiertage in eine Woche fallen, werden die Abfuhrtermine als Einzelregelung durch geeignete Bekanntmachung besonders festgelegt.
- (4) Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr, die vom Kreis nicht zu vertreten sind, insbesondere infolge von Witterung, Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen, Streik oder höherer Gewalt, hat der Kunde keinen Anspruch auf Schadensersatz gegenüber dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen.
- (5) Der Kunde haftet für Schäden an Personen, Fahrzeugen und Anlagen, die durch falsche Deklaration der übergebenen Abfälle oder durch Einbringen nicht zugelassener Abfälle entstehen.
- (6) Soweit im Rahmen des Bringsystems Sammelcontainer für die Erfassung von Abfällen zur Verwertung zu benutzen sind, dürfen diese Abfälle nicht außerhalb der Sammelbehälter am Containerstandort abgelegt werden, auch dann nicht, wenn die Sammelbehälter wegen Überfüllung nicht mehr benutzbar sind.

§ 11

Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Für den Kreis werden zur Entsorgung der in seinem Gebiet anfallenden Abfälle folgende Anlagen betrieben:
 1. AWR-Umschlagstation, Abfallwirtschaftszentrum in Borgstedt
 2. ABE-Bioabfallbehandlungsanlage, Abfallwirtschaftszentrum Borgstedt
 3. Pflanzenkompostierungsanlage Knopf-Amelow & Co.KG in Böhnhusen

4. Pflanzenkompostierungsanlage Biomasse & Energie Rendsburg GmbH in Bordesholm

5. Pflanzenkompostierungsanlage Flora Kompost GmbH in Stafstedt

6. Recyclinghöfe in

Altenholz
Bordesholm
Borgstedt
Eckernförde
Hanerau-Hademarschen
Hohenwestedt
Kappeln
Kronshagen
Nortorf
Osterrönfeld
Rendsburg

7. Wertstoffhöfe der Stadt Neumünster

- (3) Die Inanspruchnahme der einzelnen vorgenannten Abfallentsorgungsanlagen hat unter Beachtung der jeweils geltenden, vom Betreiber aufgestellten Benutzungs- und Entgeltordnung zu erfolgen, die bei dem Betreiber eingesehen werden kann.

III. Entgelte für Entsorgungsdienstleistungen

§ 12

Benutzungsentgelte

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung sowie für die Inanspruchnahme von Sonderleistungen im Rahmen der Abfallwirtschaft erhebt der Kreis Rendsburg-Eckernförde zur Deckung der Kosten privatrechtliche Entgelte.
- (2) Der Kreis hat die AWR beauftragt, diese Entgelte für ihn einzuziehen.
- (3) Maßgeblich für Höhe, Berechnung und Erhebung der Entgelte des Kreises ist der durch „AGB Abfallentsorgung Kreis Rendsburg-Eckernförde“ geregelte Tarif.

§ 13

Bemessungsgrundlagen

- (1) Die Grundentgelte nach § 12 dieser AGB werden nach der Anzahl der Haushalte bemessen, die auf dem anschlusspflichtigen Grundstück nach § 3 Abs. 1 und 2 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises vorhanden sind.

Als Haushalt gilt eine Personengemeinschaft oder eine Einzelperson, die eine selbständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnungseinheit oder einen Wohnbereich mit

einer Küche oder Kochnische innehat, auch wenn sie teilweise aus anderen Haushaltungen versorgt wird. Auch nicht ständig genutzte Wohnungen (Wochenend- oder Ferienhäuser pp.) sind grundentgeltspflichtige Haushalte im Sinne dieser Bestimmung.

- (2) Die Leistungsentgelte nach § 12 dieser AGB bemessen sich nach der Anzahl und dem Nutzinhalt der auf einem Grundstück bereitgestellten Abfallbehälter nach §§ 5 und 7 dieser AGB sowie nach dem Abfuhrintervall.
- (3) In den durch Absatz 2 nicht geregelten Fällen bemisst sich das Leistungsentgelt nach den im Einzelfall tatsächlich entstehenden Aufwendungen. Zu diesen Aufwendungen gehören zum Beispiel Kosten für die Abfuhr, für die Anfertigung von Analysen und für die Behandlung und Ablagerung von Abfällen sowie Verwaltungskosten.
- (4) Die Entgelte nach § 12 dieser AGB schließen die Entsorgung der mit dem Ziel einer stofflichen Abfallverwertung getrennt gesammelten Abfälle (§ 2 Abs. 1 Nrn. 2, 4, 7 und 8 dieser AGB), der sperrigen Grünabfälle (§ 5 Abs. 4 dieser AGB), der schadstoffhaltigen Abfälle aus Haushaltungen (§ 6 dieser AGB), des Sperrmülls (§ 7 dieser AGB) sowie die Entsorgung von Abfällen auf den in § 11 Abs. 1 Nr. 6 dieser AGB genannten Recyclinghöfen, soweit nicht die Benutzungs- und Entgeltordnung des jeweiligen Betreibers besondere Einzelentgelte ausweist, durch den Kreis ein.
- (5) Für die Auslieferung zusätzlicher Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für die Abholung nicht mehr benötigter Restabfall-, Bioabfall- oder PPK-Gefäße, für den Wechsel der Gefäßgröße und des Abfuhrhythmus erhebt der Kreis eine Verwaltungskostenpauschale zur Abdeckung des besonderen Verwaltungs- und Transportaufwandes.

Dies gilt nicht für die erstmalige Bereitstellung der Abfallgefäße auf einem Grundstück (§ 3 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises in Verbindung mit § 5 und 8 dieser AGB) und für deren Rückgabe bei Beendigung der Anschlusspflicht sowie die erste Änderung im Kalenderjahr.

- (6) Bei nachgewiesener ausschließlicher Nutzung von Wochenendhausgrundstücken während des Sommerhalbjahres vom 1. April bis 30. September wird ein Grund- und Leistungsentgelt während des Winterhalbjahres nicht erhoben.

§ 14

Festsetzung des Entgelts, Fälligkeiten

- (1) Die Benutzungsentgelte für die Entsorgung von Abfallbehältern gemäß §§ 5 und 8 dieser AGB sind in vierteljährlichen Teilbeträgen, und zwar am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres ohne Abzug fällig. Entsteht oder ändert sich die Entgeltspflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so wird für die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtenden Benutzungsentgelte die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
Auf Antrag kann das Entgelt für ein Kalenderjahr in einer Summe jeweils am 01.07. des betreffenden Jahres gezahlt werden.
Für die übrigen Entsorgungsleistungen wird die Fälligkeit durch Rechnung bestimmt.
- (2) Die Ausgabe von Abfallsäcken, Sperrmüllanmeldekarten und die Annahme von selbstangelieferten Abfällen erfolgen nur gegen Barzahlung ohne Abzug.

§ 15

Privatrechtliches Mahn- und Vollstreckungsverfahren

- (1) Zahlt der Kunde das geschuldete Benutzungsentgelt nicht bis spätestens zum vereinbarten Leistungszeitpunkt nach § 14 Abs. 1 dieser AGB, so kommt er in Verzug, ohne dass es einer besonderen Mahnung bedarf.
- (2) Als Folge des Schuldnerverzugs hat der Kreis neben dem weiterbestehenden Erfüllungsanspruch einen Anspruch auf Ersatz des durch den Verzug entstandenen Verzugsschadens.
- (3) Zum Ausgleich des Verzugsschadens nach Absatz 2 wird die Geldschuld während des Verzugs für das Jahr mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 i.V. mit § 288 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes zur Modernisierung des Schuldrechtes vom 26.11.2001 (BGBl. I Seiten 3138 ff.) verzinst.

Darüber hinaus werden Mahnkosten nach Maßgabe des Tarifs der privatrechtlichen Benutzungsentgelte (Anlage 1 zu § 1 dieser AGB) geltend gemacht, soweit nicht im Einzelfall nach Verzugeintritt ein höherer Schaden entstanden ist.

- (4) Wenn der Schuldnerverzug nach Absatz 1 eingetreten ist, erfolgt die Forderungsvollstreckung grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950 in der z. Z. geltenden Fassung.

§ 16

Öffentlich-rechtliche Vollstreckung

- (1) Ansprüche des Kreises auf privatrechtliche Geldforderungen nach diesen AGB können gegenüber den Kunden nach Maßgabe der Vorschriften über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen nach §§ 319, 262 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 02.06.1992 in der zurzeit geltenden Fassung beigetrieben werden.
- (2) Die öffentlich-rechtliche Vollstreckung der privatrechtlichen Geldforderungen wird eingestellt, wenn der Vollstreckungsschuldner schriftlich oder zur Niederschrift beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde (Kreiskasse) als Vollstreckungsbehörde Einwendungen gegen diese Forderung erhebt.

Die bereits getroffenen Vollstreckungsmaßnahmen bleiben bestehen, vorausgesetzt, der Kreis als Vollstreckungsgläubiger weist innerhalb eines Monats nach, dass er wegen der Forderung Zivilklage erhoben oder einen Mahnbescheid beantragt hat.

- (3) Ist die Vollstreckung nach Absatz 2 eingestellt, wird die Forderung privatrechtlich nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften der Zivilprozessordnung vom 12.09.1950 in der zurzeit geltenden Fassung beigetrieben.

IV. Schlussbestimmungen

§ 17

Bekanntmachungen

Eine geeignete Bekanntmachung im Sinne dieser AGB kann wie folgt bewirkt werden:

- amtliche Bekanntmachung im Sinne der Hauptsatzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde oder
- Anzeigen in den Regionalzeitungen oder
- Tonnenanhänger (Verteilung über Abfallabfuhr) oder
- Hauswurfsendungen, Plakate,
- Informationsschriften
- die Internetseite, die Abfall-APP, das Kundenportal und
- die Social Media Kanäle und Internetseite der AWR.

§ 18

Unmöglichkeit, Ruhen der Leistungs- und Entgeltpflicht

Ist dem Kreis oder seinen Erfüllungsgehilfen die Erbringung der Leistung durch einen von ihm nicht zu vertretenden Umstand (z. B. höhere Gewalt, Streik), nicht möglich, so sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 19

Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Punkte dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dieses nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Die unwirksame Bestimmung ist grundsätzlich durch Regelungen des geltenden Rechts zu ersetzen. Liegen gesetzliche Regelungen nicht vor, so wird die unwirksame Bestimmung in der Weise ersetzt, dass der wirtschaftlich gewollte Zweck in rechtlich zulässiger Weise erreicht wird. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit des Vertrages eine ausfüllungsbedürftige Regelungslücke entstehen sollte.

§ 20

Haftung

Sollte der Kreis oder die AWR, aus welchem Grund auch immer, zum Schadenersatz verpflichtet sein, so beschränkt sich ihre Haftung der Höhe nach auf ein Monatsentgelt. Diese Beschränkung gilt nicht, sofern der Kreis bzw. seine Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben.

§ 21

Laufzeit und Kündigung

- (1) Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises beginnt und dieses dem Kreis bzw. der AWR nach Maßgabe des § 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist. Die Anmeldung muss bis zum 15. des Vormonats erfolgen, ansonsten beginnt die Laufzeit des Vertrages mit dem 1. des Folgemonats.
- (2) Der Vertrag über die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht im Sinne des § 3 Abs. 1, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung des Kreises erlischt und dieses dem Kreis bzw. der AWR nach Maßgabe des § 7 der Abfallwirtschaftssatzung angezeigt worden ist. Die Abmeldung muss bis zum 15. des laufenden Monats erfolgen, ansonsten endet der Vertrag zum Ende des Folgemonats.
- (3) Eine Anpassung des Behältervolumens oder behälterbezogener Nebenleistungen (bspw. Hol- und Bringservice) zum 1. des Folgemonats ist möglich, wenn diese bis zum 15. des laufenden Monats beantragt wird.

§ 22

Leistungsort und Gerichtsstand

Als Erfüllungsort für die vom Kunden zu erbringende Leistung wird der Geschäftssitz des Kreises Rendsburg-Eckernförde in Rendsburg vereinbart. Der Gerichtsstand ist Rendsburg.

Anlage I zu § 12 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Tarif der privatrechtlichen Benutzungsentgelte -gültig ab 01.01.2023-

Anmerkung:

Bei den nachfolgend aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttopreise inkl. 19% Umsatzsteuer.

I. Monatliches Grundentgelt (*)

je Haushalt	7,62 Euro
-------------	-----------

II. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Restabfall

Restabfallbehälter 80 l	14-täglich	6,91 Euro
Restabfallbehälter 120 l	14-täglich	10,06 Euro
Restabfallbehälter 240 l	14-täglich	20,09 Euro
Restabfallbehälter 770 l	14-täglich	64,26 Euro
Restabfallbehälter 1100 l	14-täglich	90,25 Euro
Restabfallbehälter 770 l	wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 4)	124,90 Euro
Restabfallbehälter 1.100 l	wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 4)	176,87 Euro
Restabfallbehälter 40 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5)	1,88 Euro
Restabfallbehälter 80 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5)	3,45 Euro
Restabfallbehälter 120 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5)	5,03 Euro
Restabfallbehälter 240 l	4-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 5)	10,04 Euro
Restabfallbehälter 40 l	8-wöchentlich (in Fällen des § 8 Absatz 6)	1,00 Euro
Unterflurbehälter 1.500 l	4-wöchentlich	129,65 Euro
Unterflurbehälter 2.500 l	4-wöchentlich	168,42 Euro
Unterflurbehälter 3.000 l	4-wöchentlich	187,81 Euro
Unterflurbehälter 5.000 l	4-wöchentlich	265,35 Euro

III. Monatliches Leistungsentgelt für die Regelabfuhr von Bioabfall

Pro Haushalt ist die Sammlung und Verwertung von Bioabfall bis zu 120 l vierzehntäglich im monatlichen Grundentgelt enthalten (= Regelentsorgung Bioabfall).

pro Haushalt - statt einer 120 l eine 240 l Biotonne	14-täglich	2,20 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 120 l	14-täglich	2,50 Euro
pro Haushalt - jede weitere Biotonne 240 l	14-täglich	4,70 Euro

Für Eigenkompostierer, die eine Befreiung von der Anschluss- und Überlassungspflicht für Bioabfälle angezeigt und nachgewiesen haben, verringert sich der im Grundentgelt enthaltene Betrag für die Sammlung und Verwertung von Bioabfall um 1,25 €.

Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (120 l) mit Biofilterdeckel beträgt	12,50 Euro
Das einmalige Entgelt für die Bereitstellung einer Biotonne (240 l) mit Biofilterdeckel beträgt	25,00 Euro

Für die laufende Nutzung, Reparatur und Wartung des Biofilterdeckels
beträgt das monatliche Nutzungsentgelt 0,90 Euro

IV. Leistungsentgelt für Sonderleerungen ordnungsgemäß befüllter Behälter

Rest-Abfallbehälter mit 40 l, 80 l oder 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Rest-Abfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro
Rest-Abfallbehälter mit 770 l Füllraum je Abfuhr	65,00 Euro
Rest-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum je Abfuhr	85,00 Euro

Bio-Abfallbehälter mit 120/240 l Füllraum	je Abfuhr	19,04 Euro
---	-----------	------------

PPK-Abfallbehälter mit 120/240 l Füllraum	je Abfuhr	19,04 Euro
PPK-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	je Abfuhr	41,65 Euro

V. Leistungsentgelt für Sonderleerungen falsch befüllter Abfallbehälter

Bio-Abfallbehälter mit 120 l Füllraum je Abfuhr	35,00 Euro
Bio-Abfallbehälter mit 240 l Füllraum je Abfuhr	42,00 Euro

PPK-Abfallbehälter mit bis zu 240 l Füllraum	42,00 Euro
PPK-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	85,00 Euro

LVP-Abfallbehälter mit bis zu 240 l Füllraum	42,00 Euro
LVP-Abfallbehälter mit 1.100 l Füllraum	85,00 Euro

VI. Leistungsentgelt für den Erwerb eines Abfallsackes für die Einsammlung von vorübergehend verstärkt anfallenden Abfällen

120 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	6,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Restabfälle	je Stück	3,00 Euro
60 l Mehrmengensack für Bio- und Grüngut	je Stück	2,00 Euro

VII. Leistungsentgelt für den Erwerb von Banderolen für Rest- und Bio-Abfallbehälter

Banderole für einmalige Entsorgung von 40 l Restabfall	2,40 Euro
Banderole für einmalige Entsorgung von 120 l Bio- und Grüngut	4,00 Euro

VIII. Leistungsentgelt für die individuelle Sperrmüll- und/oder Altmittel- und E-Schrottabholung

Individuelle Sperrmüllabholung	40,00 EUR pro
Abholung	

Individuelle Altmittel- und/oder E-Schrottabholung	30,00 EUR pro
Abholung	

IX. Monatliches Leistungsentgelt für den Hol- und Bringservice (§ 3 Absatz 4 und 5) der Abfallwirtschaftssatzung)

Für Behälter der Rest- und Bioabfall-Abfuhr:

Bei MGB ab 770 l (bei 14-täglicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	11,15 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	20,92 Euro

Bei MGB ab 770 l (bei wöchentlicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	22,32 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	43,60 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	1,24 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	3,72 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	7,43 Euro

Bei MGB bis 240 l: (bei 14-täglicher Abfuhr):

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	2,50 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	7,44 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	14,87 Euro

Für Behälter der PPK-Abfuhr:

Bei MGB mit 1.100 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m	kostenfrei
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	15,24 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	36,56 Euro

Bei MGB bis 240 l (bei vierwöchentlicher Abfuhr)

Bis zu einer Transportentfernung von 15 m beträgt der Zuschlag	3,05 Euro
Bei einer Transportentfernung über 15 m bis zu 45 m beträgt der Zuschlag	9,14 Euro
Bei einer Transportentfernung über 45 m bis zu 90 m beträgt der Zuschlag	27,42 Euro

X. Leistungsentgelt in sonstigen Fällen

Für eine Entsorgung für die in den vorstehenden Absätzen nicht erfassten Abfälle sowie sonstige Leistungen wird das Entgelt nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

XI. Verwaltungskostenpauschale nach § 13 Abs. 5 AGB Abfallentsorgung-Kreis

Die Verwaltungskostenpauschale beträgt je Bearbeitungsfall	15,00 Euro
--	------------

XII. Kosten für Mahnungen

Die Kosten für Mahnungen betragen je Mahnung	5,00 Euro
--	-----------

XIII. Bereitstellungs- bzw. Baukosten für Unterflursysteme

Folgende Kosten werden pro Abfallfraktion vom Kreis getragen:

- Aufnahmesystem für Kranfahrzeug,
- Einwurfsäule,
- Gehwegplattform,
- Sammelbehälter (1,5 / 3 bzw. 5 m³ Volumen),

- Bodenklappen.

Alle bauseitig erforderlichen Aufwendungen für den Einbau der Unterflursysteme sind vom Auftraggeber zu tragen. Diese werden nach tatsächlichem Aufwand festgesetzt.

Einzelheiten für das jeweilige Bauvorhaben sind über die AWR GmbH (für die Abfallentsorgung zuständige Drittbeauftragte des Kreises) zu erfragen und mit dieser abzustimmen.

Nachtragshaushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm

für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses aufgrund eines Umlaufbeschluss vom 15. Dezember 2022 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

30.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den 1. Juli 2022 | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>20,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>12,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u> </u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	EUR/ha

Bokelholm, den 15. Dezember 2022


(Thorsten Osterloh Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Nachtragshaushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in **24768 Rendsburg, Hollesenpark 2 - Telefon: 04331-4378756 oder 0174-9740048**, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: .

Haushaltssatzung

des

Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm

für das Haushaltsjahr **2023**

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz – LWVG) wird nach Beschlussfassung des Verbandsausschusses vom **22. November 2022** folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

18.000,00 EUR.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 EUR.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|------------------|
| 1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen auf | 0,00 EUR |
| 2. Der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 0,00 EUR |
| 3. Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 0 Stellen |
| 4. Der Hebetermin auf den 1. Juli 2023 . | |

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	<u>25,00</u>	EUR/Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	<u>15,00</u>	EUR/BE
Rohrleitungsunterhaltung ohne Gewässereigenschaft	<u> </u>	EUR/ha
Kapitaldienst	<u> </u>	EUR/Nha/ha
Deichunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Schöpfwerksunterhaltung	<u> </u>	EUR/BE/ha
Beiträge f. Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen	<u> </u>	EUR/ha

Bokelholm, den 22. November 2022


(Thorsten Osterloh / Verbandsvorsteher)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes in **24768 Rendsburg, Hollesenpark 2, Telefon: 04331 - 4378756 oder 0174 - 9740048**, nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am: **. Dezember 2022**

**1. Satzung
zur Änderung der SATZUNG
des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVBl. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm vom 16.12.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm vom 21.12.2020 erlassen:

Artikel 1

1. § 11 wird wie folgt geändert:

Nr. 14. (zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses zu wählen.)
wird gestrichen

Artikel 2

2. Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokelholm tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1.) beschlossen durch den Verbands-
ausschuss am 22. November 2022



Thorsten Osterloh Verbandsvorsteher

2.) genehmigt:
Rendsburg, den 20. Dezember 2022



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



3.) ausgefertigt:

Rendsburg, den 22. Dezember 2022



Thorsten Osterloh Verbandsvorsteher

4.) bekannt gemacht am:

Rendsburg, den

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

**1. Satzung
zur Änderung der SATZUNG
des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek**

Aufgrund des § 40 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juni 1992 (GVBl. Schl.-H. 1992 S. 243, ber. S. 534), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. April 2022 (GVBl. Schl.-H. 2022 S. 549), und des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578) geändert worden ist, wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek vom 17.11.2022 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde als Aufsichtsbehörde nach § 58 Abs. 2 WVG die folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek vom 21.12.2020 erlassen:

Artikel 1

1. § 11 wird wie folgt geändert:

Nr. 14. (zwei Kassenprüferinnen und Kassenprüfer zur Vorprüfung der Jahresrechnung / des Jahresabschlusses zu wählen.)
wird gestrichen

Artikel 2

2. § 14 wird wie folgt geändert:

(1) Dem Vorstand gehören eine Vorsteherin oder ein Vorsteher und **2** weitere Mitglieder als Beisitzer an. Alle Bereiche des Verbandsgebietes sollen (z.B. durch Bildung von Bezirken) angemessen durch Mitglieder im Vorstand vertreten sein. Eine Beisitzerin oder ein Beisitzer ist Stellvertreterin oder Stellvertreter der Vorsteherin oder des Vorstehers.

Artikel 3

3. Diese 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Linnbek tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1.) **beschlossen** durch den Verbandsausschuss am 17. November 2022



Stefanie Wippich
stellvertretende Verbandsvorsteherin

2.) **genehmigt:**

Rendsburg, den 20. Dezember 2022



Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände



3.) **ausgefertigt:**

Schülldorf, den 22. Dezember 2022



Stefanie Wippich
stellvertretende Verbandsvorsteherin

4.) **bekannt gemacht am:**

Rendsburg, den

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
als Aufsicht der Wasser- und Bodenverbände

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Obere Buckener Au

für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 21.11.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

121.000,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

0,00 €

Der Hebetermin auf

4. August 2023

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	37,00 Euro je Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	11,50 Euro / BE
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	0,50 Euro je ha

Hohenlockstedt, den 21.11.2022


Verbandsvorsitzer (Hans-Heinrich Gloy)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am _____

Haushaltssatzung

des
Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au
für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 7 ff. des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz LWVG) wird nach Beschlussfassung des Ausschusses vom 18.10.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen.

§ 1

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf
32.800,00 €

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf
0,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Darlehensaufnahmen wird festgesetzt auf
0,00 €

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf
0,00 €

Der Hebetermin auf
14. Juni 2023

§ 3

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt:

Gewässerunterhaltung Flächenbeitrag	5,00 Euro / BE
Gewässerunterhaltung Grundbeitrag	29,00 Euro je Mitglied

Hohenlockstedt, den 18.10.2022



Verbandsvorsteher (Christoph-Robert Lutze)

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen in der Geschäftsstelle des Verbandes, Deutsch-Ordens-Straße 2a, 25551 Hohenlockstedt, Tel.: 04826/3767399 nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am _____